



Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2024 (11/BA und Zu 11/BA)



Inhaltsverzeichnis

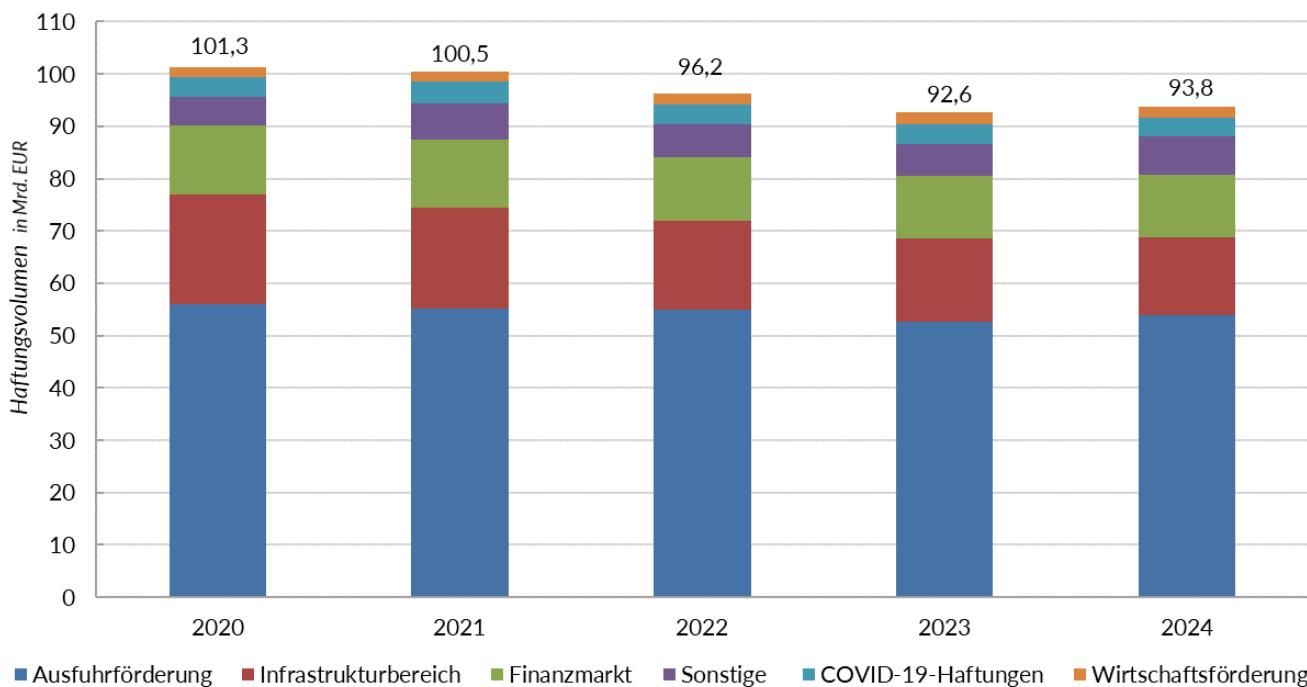
1	Zusammenfassung	4
2	Entwicklung der Haftungen	8
2.1	Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	8
2.2	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2024	10
2.3	Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	11
3	Auslaufende Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen).....	19
3.1	COVID-19-Haftungen national.....	19
3.1.1	Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz.....	20
3.1.2	Haftungen des Bundes aus der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (Überbrückungsgarantien)	21
3.1.3	COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen.....	22
3.2	Haftungen für Instrumente der Europäischen Union gemäß Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	23
3.2.1	Europäischer Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank	23
3.2.2	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage	24
4	Monitoring der Haftungen des Sektors Staat durch die Europäische Union	24



5 Haftungsobergrenzen.....	28
5.1 Regelung der Haftungsobergrenzen	28
5.2 Haftungsobergrenze 2023	29
5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden	33
6 Berichtspflichten und -formate	34
Abkürzungsverzeichnis	37
Tabellen- und Grafikverzeichnis	39

1 Zusammenfassung

Entwicklung der Bundeshaftungen 2020 bis 2024



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2020 bis 2024.

Die **Gesamthaftungen des Bundes** (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betrugen Ende Dezember 2024 insgesamt 93,8 Mrd. EUR, sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mrd. EUR bzw. 1,2 %. Seit dem Höchststand der Haftungen des Bundes im Jahr 2020 iHv 101,3 Mrd. EUR reduzierten sie sich bis 2023 auf 92,6 Mrd. EUR. Im Betrachtungszeitraum kam es zu geringfügigen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, wobei die Ausfuhrförderung den größten Anteil an den Bundeshaftungen hatte, zuletzt 57,5 %. Deutlich zurückgegangen sind seit 2020 insbesondere die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-28,5 %), in geringerem Ausmaß verminderten sich jene für den Finanzmarkt (-10,8 %) und für COVID-19-Haftungen (-12,1 %). Letztere kamen im Jahr 2020 erstmals hinzu, ihr Anteil beträgt etwa 3,7 % des Gesamthaftungsvolumens. Das Haftungsvolumen betrug im Jahr 2020 26,6 % des BIP und reduzierte sich im Zeitverlauf kontinuierlich auf 19,1 % im Jahr 2024.

Die **Neuübernahmen** von Haftungen betrugen 2024 31,5 Mrd. EUR und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mrd. EUR bzw. 4,7 %, wobei es innerhalb der Kategorien zu gegenläufigen Entwicklungen kam. Der überwiegende Teil der



Zunahme der Neuübernahmen betraf die Bundesmuseen (+1,8 Mrd. EUR), für Schäden an Leihgaben. Gegenläufig entwickelten sich die Neuübernahmen der Haftungen im Rahmen der Ausfuhrförderung, sie verminderten sich im Vorjahresvergleich um 1,2 Mrd. EUR bzw. 4,1 %.

Die Haftungsstände der im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommenen Haftungen sind weiter rückläufig, es kommt zu keinen neuen Haftungsübernahmen mehr. Trotz laufendem Abbau der Haftungen betrugen diese 2024 3,5 Mrd. EUR (Höchststand 2021 mit 4,2 Mrd. EUR) und gingen im Vorjahresvergleich um 0,2 Mrd. EUR bzw. 5,3 % zurück. Darin sind ab dem Jahr 2024 auch die Haftungen aus Überbrückungsgarantien der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG i.A.) enthalten, die durch das Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes (COFAG-NoAG; BGBI. I Nr. 86/2024) mit 1. August 2024 auf den Bund übergingen. Sie betrugen zum 31. Dezember 2024 noch 178 Mio. EUR.

Die Haftungen der COFAG i.A. sind damit Bundeshaftungen und wurden in den Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrates über die Übernahme von Bundeshaftungen für das Jahr 2024 vom 14. Februar 2025 (Zu 11/BA) aufgenommen.

§ 12 COFAG-NoAG sieht darüber hinaus eine Berichterstattungspflicht an den Budgetausschuss zum 31. Dezember und 30. Juni zu den Maßnahmen und zum Stand der Liquidation sowie über die Gewährung von finanziellen Maßnahmen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bund vor. Eine Vorlage per Ende 2024 an den Budgetausschuss erfolgte noch nicht. Fristen für die Vorlage nennt das Gesetz keine. Der Bericht per Jahresende sollte zukünftig gemeinsam mit dem Bericht zur Übernahme von Bundeshaftungen vorgelegt werden, um eine gemeinsame Diskussion im Budgetausschuss zu ermöglichen.

Das Ausmaß der **Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung** betrug Ende 2023 60,0 Mrd. EUR bzw. 12,7 % des BIP, gegenüber dem Vorjahr sanken diese um 3,0 Mrd. EUR bzw. 4,8 %, insbesondere im Bundessektor. Von den Haftungen entfielen 44,5 Mrd. EUR bzw. 74,2 % auf den Bund, 9,2 Mrd. EUR bzw. 15,4 % auf die Länder (ohne Wien) und 6,3 Mrd. EUR bzw. 10,4 % auf die Gemeinden (inkl. Wien). Alle Bundesländer – bis auf Niederösterreich (+0,2 Mrd. EUR) und die Steiermark (+1 Mio. EUR) – konnten den Haftungsstand im Jahr 2023 reduzieren, Ende 2023 belief er sich auf 9,2 Mrd. EUR (2022: 9,4 Mrd. EUR). Auf Gemeindeebene (ohne Wien) zeigte sich insgesamt ebenfalls eine Verringerung der Haftungen um 0,1 Mrd. EUR bzw. 3,0 % gegenüber 2022.



Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im **Bundeshaftungsobergrenzengesetz** (BHOG) geregelt. Die Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes erfolgt seit der Novelle des BHOG von 2020 nach der Sixpack-Methodik. Für 2023 betrug die Haftungsobergrenze 83,5 Mrd. EUR (2022: 97,0 Mrd. EUR).

Der mit 60,0 Mrd. EUR für 2023 deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung im Vergleich zu 92,6 Mrd. EUR gemäß Haftungsbericht resultiert aus einer unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die Haftungen gemäß Sixpack werden in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und um Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken (insbesondere bei den Ausfuhrförderungen) und Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten waren (z. B. die Haftungen gegenüber der ÖBB), bereinigt.

Für die **Ausnutzung der Haftungsobergrenzen** werden endgültige Werte für 2024 erst mit dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2024 vorliegen. Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2023 betragen laut BRA 2023 51,8 Mrd. EUR, davon 0,6 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 83,5 Mrd. EUR entsprach dies einer Ausnutzung von 62,0 %. Der Ausnutzungsgrad erhöhte sich gegenüber 2022 (53,7 %) deutlich, Dies liegt an der niedrigeren Berechnungsbasis der öffentlichen Abgaben des Jahres 2021, die aufgrund der COVID-19-Pandemie niedriger veranschlagt waren. Basierend auf den Werten des BVA 2022 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2024 99,6 Mrd. EUR.

Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2022 mit einem Haftungsstand von 12,8 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 32,4 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,6 Mrd. EUR zu 32,1 % aus. Die Haftungen der Länder waren rückläufig, was sich durch eine Abnahme des Ausnutzungsstands iHv 5,6 %-Punkten ausdrückt. Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze durch Gemeinden (ohne Wien) blieb auf demselben Niveau von etwa 32 %.



Weiterentwicklung des Berichtswesens

Das Format der Berichterstattung über die Haftungsübernahmen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr weitgehend beibehalten. Generell wird der Nationalrat durch in verschiedenen Ausschüssen behandelte Berichte über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht, der dem Budgetausschuss zugewiesen ist, erfolgen gesonderte, detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates (z. B. Bericht gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)). Seit 2025 ist auch eine Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen gemäß COFAG-NoAG jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni vorgesehen.

Weiters enthält der BRA wesentliche Informationen, insbesondere zur Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes aber auch zum Kursverlustrisiko des Bundes (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)), die in gegenständlichem Haftungsbericht nicht angeführt sind. Zuletzt bezifferte das BMF den potenziellen Kursverlust auf 6,2 Mrd. EUR (Stand Juni 2024).

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine **gesamthafte Einschätzung** der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Auswirkungen und Risiken nur bedingt möglich. Informationen etwa zu der für die Haftungen gebildeten Vorsorge in Form von Rückstellungen, Ausfallwahrscheinlichkeiten, Ausnutzungsgraden, Haftungsrahmen, lukrierten Haftungsentgelten und zu Auszahlungen für schlagend gewordene Haftungen sowie etwaigen Regressforderungen sind im Haftungsbericht nicht angeführt, wären aber für eine gesamthafte Beurteilung des Haftungsengagements des Bundes notwendig. Auch Analysen zu den Abweichungen gegenüber dem Vorjahr würden den Informationsgrad der Berichte erhöhen.

Eine Weiterentwicklung des Berichtswesens zu den Haftungen könnte beispielsweise zu einer gesamthaften Risikoberichterstattung führen. Darin könnten neben den oben genannten auch risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien) dargestellt und Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2024 insgesamt 93,8 Mrd. EUR, sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mrd. EUR (1,2 %). Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 101,3 Mrd. EUR (2020) und 92,6 Mrd. EUR (2023). In diesem Zeitraum kam es zu geringfügigen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- bzw. Aufgabenbereichen, für die der Bund Haftungen übernommen hat. Deutlich zurückgegangen sind seit 2020 insbesondere die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-28,5 %), in geringerem Ausmaß reduzierten sich jene für den Finanzmarkt (-10,8 %) und für COVID-19-Haftungen (-12,1 %). Letztere kamen im Jahr 2020 erstmals hinzu, ihr Anteil betrug 2024 3,7 % des Gesamthaftungsvolumens. Der Anteil der Haftungen für Bundesmuseen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgabe für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt werden, erhöhte sich von 0,3 % im Jahr 2023 auf 1,7 % im Jahr 2024. Ihre Haftungsvolumina stiegen im Zeitverlauf um 1,6 Mrd. EUR insbesondere gegenüber dem Vorjahr (+1,3 Mrd. EUR). Diese Haftungen sind abhängig vom Gesamtwert der Leihgaben von in den Bundesmuseen kuratierten Ausstellungen (2024 etwa Rembrandt-Hoogstraaten, Kunsthistorisches Museum).

Ebenso stiegen die Haftungsvolumina des Bundes für die Wirtschaftsförderung im Zeitverlauf (+17,2 %), insbesondere für von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) abgewickelte Förderungen. Insgesamt reduzierten sie sich im Vorjahresvergleich jedoch um 5,7 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2020 bis 2024 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:



Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2020 bis 2024

Haftungen des Bundes in EUR	2020		2021		2022		2023		2024		Veränderung 2023/2024		Veränderung 2020/2024		
		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	in EUR	in %	in EUR	in %	
Ausfuhrförderung	56.067.408.834	55,3%	55.230.816.699	55,0%	54.869.873.019	57,0%	52.730.904.661	56,9%	53.939.995.868	57,5%	+1.209.091.207	+2,3	-2.127.412.966	-3,8	
Oesterreichische Kontrollbank AG - AusfFG	30.547.008.288	30,1%	28.252.191.389	28,1%	29.451.657.011	30,6%	29.436.509.772	31,8%	29.066.004.389	31,0%	-370.505.383	-1,3	-1.481.003.899	-4,8	
Oesterreichische Kontrollbank AG - AFFG	25.520.400.546	25,2%	26.978.625.310	26,9%	25.418.216.009	26,4%	23.294.394.889	25,1%	24.873.991.479	26,5%	+1.579.596.590	+6,8	-646.409.067	-2,5	
Infrastrukturbereich	20.866.666.820	20,6%	19.159.929.803	19,1%	17.104.195.531	17,8%	15.765.033.614	17,0%	14.921.160.923	15,9%	-843.872.690	-5,4	-5.945.505.897	-28,5	
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	8.100.000.000	8,0%	7.850.000.000	7,8%	7.450.000.000	7,7%	7.450.000.000	8,0%	7.600.000.000	8,1%	+150.000.000	+2,0	-500.000.000	-6,2	
ÖBB-Infrastruktur AG	11.375.000.000	11,2%	10.325.000.000	10,3%	8.825.000.000	9,2%	7.825.000.000	8,4%	6.825.000.000	7,3%	-1.000.000.000	-12,8	-4.550.000.000	-40,0	
EUROFIMA	1.389.979.320	1,4%	983.429.803	1,0%	827.883.031	0,9%	488.908.614	0,5%	495.223.423	0,5%	+6.314.810	+1,3	-894.755.897	-64,4	
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	1.687.500	0,0%	1.500.000	0,0%	1.312.500	0,0%	1.125.000	0,0%	937.500	0,0%	-187.500	-16,7	-750.000	-44,4	
Wirtschaftsförderung	1.824.454.164	1,8%	1.999.221.955	2,0%	2.028.085.544	2,1%	2.266.221.908	2,4%	2.137.969.057	2,3%	-128.252.851	-5,7	+313.514.893	+17,2	
Austria Wirtschaftsservice GmbH	1.385.678.322	1,4%	1.555.494.752	1,5%	1.589.946.233	1,7%	1.874.789.911	2,0%	1.761.687.457	1,9%	-113.102.454	-6,0	+376.009.136	+27,1	
Forschungsförderungs GmbH	89.866.235	0,1%	77.344.667	0,1%	83.431.005	0,1%	85.001.699	0,1%	86.709.724	0,1%	+1.708.025	+2,0	-3.156.511	-3,5	
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	348.909.608	0,3%	366.382.536	0,4%	354.708.306	0,4%	306.430.298	0,3%	289.571.876	0,3%	-16.858.423	-5,5	-59.337.732	-17,0	
Finanzmarkt	13.311.171.415	13,1%	13.080.126.773	13,0%	12.162.820.241	12,6%	12.130.417.354	13,1%	11.869.605.708	12,7%	-260.811.647	-2,2	-1.441.565.707	-10,8	
Finanzmarktstabilitätsgesetz	1.000.000.000	1,0%	1.000.000.000	1,0%		0,0%		0,0%		0,0%	0	0	-1.000.000.000	-100,0	
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K.)	455.130.804	0,4%	440.958.072	0,4%	430.989.896	0,4%	420.710.104	0,5%	412.253.584	0,4%	-8.456.519	-2,0	-42.877.220	-9,4	
Haftungsgesetz-Kärnten	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,2%	1.108.322.805	1,2%	1.108.322.805	1,2%	0	0,0	0	0,0	
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	10.747.717.806	10,6%	10.530.845.896	10,5%	10.623.507.540	11,0%	10.601.384.446	11,4%	10.349.029.319	11,0%	-252.355.127	-2,4	-398.688.487	-3,7	
davon COVID-19 EIB Garantiefonds und SURE-Instrument	1.363.227.397	1,3%	1.363.201.114	1,4%	1.363.033.343	1,4%	1.358.473.215	1,5%	1.349.567.409	1,4%	-8.905.806	-0,7	-13.659.987	-1,0	
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	5.327.673.087	5,3%	6.808.215.312	6,8%	6.178.590.372	6,4%	6.094.910.441	6,6%	7.421.618.050	7,9%	+1.326.707.610	+21,8	+2.093.944.964	+39,3	
Scheidemünzengesetz 1988	5.086.304.006	5,0%	5.243.734.580	5,2%	5.425.846.619	5,6%	5.582.940.205	6,0%	5.571.799.480	5,9%	-11.140.725	-0,2	+485.495.474	+9,5	
Europäische Investitionsbank	99.945.112	0,1%	95.653.721	0,1%	95.651.610	0,1%	94.495.826	0,1%	90.761.117	0,1%	-3.734.709	-4,0	-9.183.995	-9,2	
Bundesmuseen	19.618.009	0,0%	1.347.024.686	1,3%	535.292.143	0,6%	295.674.411	0,3%	1.637.257.454	1,7%	+1.341.583.043	-	+1.617.639.445	-	
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	0	0,0	0	0,0	
Energieanleihen	5.959	0,0%	2.326	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	-	-5.959	-100,0	
COVID-19-Haftungen national	3.939.694.107	3,9%	4.186.625.949	4,2%	3.883.620.414	4,0%	3.656.883.163	3,9%	3.463.000.440	3,7%	-193.882.723	-5,3	-476.693.667	-12,1	
Austria Wirtschaftsservice GmbH	3.002.662.225	3,0%	3.137.149.554	3,1%	2.921.366.447	3,0%	2.705.109.724	2,9%	2.369.491.243	2,5%	-335.618.481	-12,4	-633.170.982	-21,1	
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	937.031.882	0,9%	1.049.476.396	1,0%	962.253.967	1,0%	951.773.439	1,0%	915.926.714	1,0%	-35.846.726	-3,8	-21.105.169	-2,3	
Österreichische Kontrollbank AG - COFAG i.A. Überbrückungsgarantien										177.582.484	0,2%	+177.582.484	-	-	-
Gesamtsumme	101.337.068.428	100,0%	100.464.936.492	100,0%	96.227.185.122	100,0%	92.644.371.141	100,0%	93.753.350.047	100,0%	+1.108.978.906	+1,2	-7.583.718.381	-7,5	

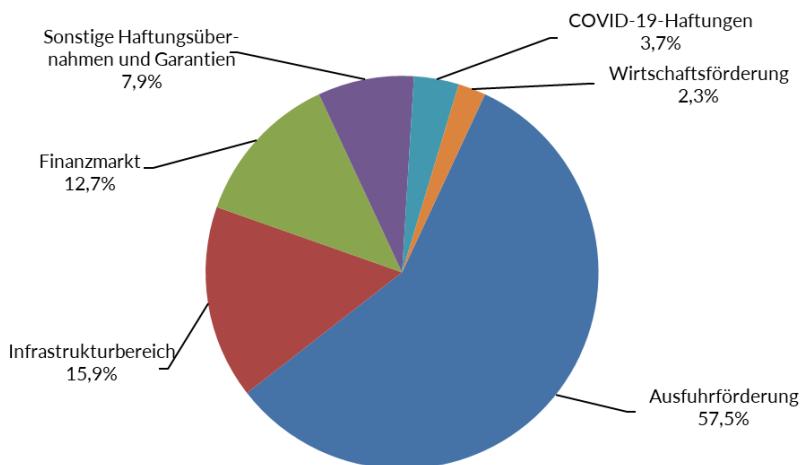
Anmerkungen: Die COVID-19-bedingten Haftungsinstrumente der EU (EIB Garantiefonds und SURE) sind ab dem Haftungsbericht 2024 der Kategorie Finanzmarkt/Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz zugeordnet, zuvor waren sie bei den COVID-19-Haftungen (national) ausgewiesen, diese Umgliederung erfolgte für die gesamte Zeitreihe. Innerhalb der COVID-19-Haftungen kam es 2024 zu einer Umgliederung zu den Bundeshaftungen aufgrund des COFAG-NoAG (die Haftungen der COFAG i.A. waren zuvor Haftung außerbudgetärer Einheiten).

Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2020 bis 2024.

2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2024

In nachfolgender Grafik wird die Zusammensetzung der gesamten Bundeshaftungen nach Wirtschafts- bzw. Aufgabenbereichen für 2024 dargestellt:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2024



Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2024.

Die Anteile der Haftungen nach Aufgabenbereichen blieben gegenüber dem Vorjahr relativ konstant. Der größte Anteil an den Gesamthaftungen des Bundes betraf die Förderung des Außenhandels mit 53,9 Mrd. EUR bzw. 57,5 %, sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mrd. EUR bzw. 2,3 % an. Auch die sonstigen Haftungen verzeichneten einen Anstieg um 6,1 Mrd. EUR auf 7,4 Mrd. EUR, dadurch stieg auch ihr Anteil an den Gesamthaftungen auf 7,9 % (2023: 6,6 %). Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROPIMA und ASFINAG) iHv 14,9 Mrd. EUR bzw. 15,9 % gingen 2024 um 0,8 Mrd. EUR (-5,4 %) zurück. Die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte betrugen seit 2020 etwa 13 % des Gesamthaftungsstandes (2016 noch 24,9 %). Im Jahr 2024 beliefen sich diese auf 11,9 Mrd. EUR, zum Großteil für Haftungen nach dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)¹. Der Anteil der Wirtschafts-

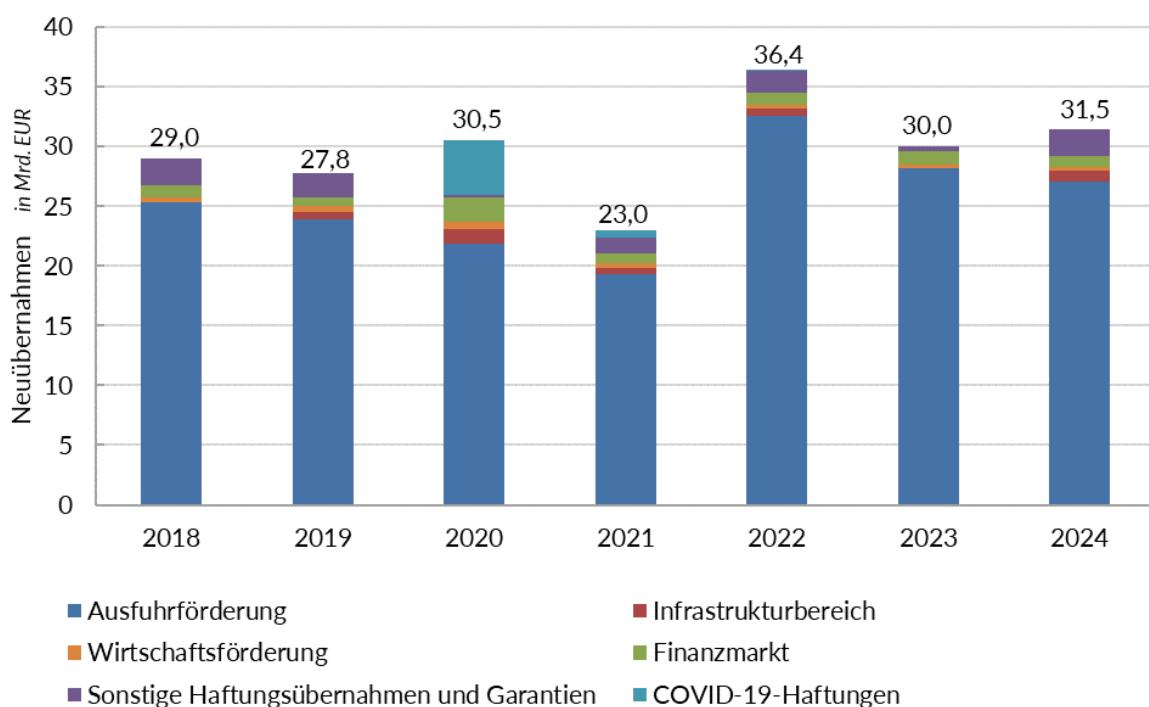
¹ Darin enthalten sind die Haftungen für die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), das EU Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine sowie die COVID-19-Haftungsinstrumente der EU (Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB), Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE-Instrument)).

förderung ging geringfügig auf 2,3 % (2,1 Mrd. EUR) zurück. Die 2020 hinzugekommenen COVID-19-Haftungen iHv 3,9 Mrd. EUR belaufen sich nunmehr auf 3,5 Mrd. EUR bzw. 3,7 % des gesamten Haftungsvolumens.

2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Neuübernahmen von Haftungen in den einzelnen Jahren seit 2018. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus dem Vorjahresstand zuzüglich Neuübernahmen und abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen.

Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2018 bis 2024



Anmerkung: Die COVID-19-bedingten Haftungsinstrumente der EU (EGF und SURE) sind ab dem Haftungsbericht 2024 der Kategorie Finanzmarkt/Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz zugeordnet, zuvor waren sie bei den COVID-19-Haftungen ausgewiesen, die Umgliederung erfolgte für die gesamte Zeitreihe.

Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2018 bis 2024.



Die Neuübernahmen von Haftungen insgesamt sind von 29,0 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf 27,8 Mrd. EUR im Jahr 2019 gesunken und stiegen 2020 wieder auf 30,5 Mrd. EUR an, was vor allem auf die COVID-19-Haftungen iHv 3,9 Mrd. EUR zurückzuführen war. 2021 sanken die Neuübernahmen mit 23,0 Mrd. EUR wieder deutlich unter das Vorkrisenniveau. 2022 kam es jedoch zu einem starken Anstieg um 13,5 Mrd. EUR auf 36,4 Mrd. EUR und 2023 erneut zu einem Rückgang auf 30,0 Mrd. EUR. Die Entwicklung der Neuübernahmen ist hauptsächlich auf den Bereich der Ausfuhrförderung zurückzuführen.

Im Vergleich zu 2023 stiegen die Neuübernahmen um 1,4 Mrd. EUR bzw. 4,7 % (siehe Tabelle 2), insbesondere stiegen jene für Bundesmuseen (+1,8 Mrd. EUR), für Schäden an Ausstellungsobjekten, die den Bundesmuseen als Leihgabe für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden. Im Infrastrukturbereich betrifft die Neuübernahme die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Der Rückgang der Haftungsneuübernahmen betrifft die Ausfuhrförderung (-1,2 Mrd. EUR), insbesondere für Haftungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) wegen ausgelaufener Haftungen in Russland, sowie geringerer Neuübernahmen.

Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen wurden 2023 und 2024 nicht mehr vorgenommen. Ihr Stand reduzierte sich von 3,7 Mrd. EUR auf 3,5 Mrd. EUR (-0,2 Mrd. EUR bzw. 5,3 %), insbesondere durch die Verminderung der Haftungen, die von der aws abgewickelt werden (-0,3 Mrd. EUR bzw. 12,4 %). Durch Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes (COFAG-NoAG; BGBI. I Nr. 86/2024) mit 18. August 2024 gingen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG i.A. auf den Bund über², die von der COFAG i.A. eingegangenen Haftungen sind nunmehr als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Sie betragen zum 31. Dezember 2024 178 Mio. EUR und werden unter den COVID-19-Haftungen national als Zugang ausgewiesen.

Den größten Anteil an Neuübernahmen hat 2024 die Ausfuhrförderung mit 86,0 %, sie ist mit Abstand der bedeutendste Haftungsbereich. Die restlichen Neuübernahmen schwanken im Vergleichszeitraum. 2024 hatten die Bundesmuseen mit einem Anteil von 7,2 % die zweithöchsten Neuübernahmen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Haftungsneuübernahmen im Vorjahresvergleich im Detail:

² Siehe § 11 COFAG- NoAG (BGBI. I Nr. 86/2024).



Tabelle 2: Neuübernahme von Haftungen 2023 und 2024

Neuübernahme von Haftungen in Mio. EUR	2023	2024	Veränderung 2023/2024	
			in Mio. EUR	in %
Ausfuhrförderung	28.204	27.047	-1.156	-4,1%
Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) – AusfFG	6.554	5.571	-983	-15,0%
Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) – AFFG	21.649	21.476	-173	-0,8%
Infrastrukturbereich		915	+915	-
ASFINAG		900	+900	-
EUROFIMA		15	+15	-
Wirtschaftsförderung	306	268	-38	-12,5%
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	267	234	-33	-12,4%
Oesterreichische Forschungsförderungs GmbH (FFG)	29	22	-6	-22,2%
Oesterreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT)	10	11	+1	+10,5%
Finanzmarkt	1.060	958	-102	-9,6%
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)	1.060	958	-102	-9,6%
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	462	2.266	+1.804	+390,4%
Bundesmuseen	462	2.266	+1.804	+390,4%
Gesamtsumme	30.032	31.455	+1.423	+4,7%

Abkürzungen: AFFG ... Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, ASFINAG ... Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, AusfFG ... Ausfuhrförderungsgesetz, EUROFIMA ... Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial, OeHT ... Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., OeKB ... Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Anmerkung: Bei den Haftungen der COFAG i.A. handelt es sich um keine Neuübernahmen. Mit dem COFAG-NoAG ([BGBI. I Nr. 86/2024](#)) übernahm der Bund die Haftungen der COFAG i.A., die damit zu Bundeshaftungen wurden.

Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2023 und 2024.

Der Bericht zur Übernahme von Bundeshaftungen gibt lediglich Auskunft zu jenen Haftungsbereichen, bei denen es zu Neuübernahmen kam und führt Haftungsrahmen und Ausnutzungsstand an. Eine gesamthafte Darstellung der Ausnutzungsgrade sämtlicher Haftungsbereiche erfolgt nicht. Nachfolgend werden die Neuübernahmen von Haftungen im Jahr 2024 näher erläutert.

Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 53,9 Mrd. EUR bzw. 57,5 % stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Mit diesen werden Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusfFG): Dabei haftet der Bund gegenüber der/dem Exporteur:in in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner:innen.



- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG)**: Dabei übernimmt der Bund Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der Gläubiger:innen für deren Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der Haftungsstand für beide Exportförderungsinstrumente stieg bis 2020 kontinuierlich auf 56,1 Mrd. EUR an. Von 2021 bis 2023 waren die Haftungen rückläufig und betrugen im Jahr 2023 52,7 Mrd. EUR. Im Jahr 2024 erhöhten sie sich im Vorjahresvergleich um 1,2 Mrd. EUR bzw. 2,3 % auf 53,9 Mrd. EUR, insbesondere im Bereich des AFFG.

Die **Neuübernahmen** sanken beim AusfFG von 6,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 5,6 Mrd. EUR. Beim AFFG hingegen sanken sie nur leicht von 21,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 21,5 Mrd. EUR. Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2024 im AusfFG bei 72,7 % und im AFFG bei 62,2 %. Da im Betrachtungszeitraum auch Haftungen ausreiften, änderte sich der Stand der Ausnutzung an Kapital nicht im selben Ausmaß wie die Neuübernahmen.

Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung überwiegend, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche der zugrundeliegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich damit annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG).

Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusfFG bereits besichert ist, verbleiben die Kursrisikogarantien, wobei die Haftung des Bundes für Kursverluste bei der Kapitaltilgung von Schweizer Franken-Verbindlichkeiten im Rahmen der AFFG-Kursrisikogarantie in Anspruch genommen wurde.³

³ 2021 wurden Kursverluste iHv 124 Mio. EUR und 2022 iHv 54 Mio. EUR in Anspruch genommen, wobei der Rückgang 2022 auf das Aussetzen von Kursverlustabrechnungen im 2. Halbjahr 2022 aufgrund der Marktverwerfungen in Folge des Ukraine-Kriegs zurückzuführen ist. Im Jahr 2023 wurden Kursverluste iHv 24 Mio. EUR schlagend ([BRA 2023, Zahlenteil: UG 45-Bundesvermögen](#)), die zweckgebundenen Einzahlungen aus dem AFFG betrugen 2023 86,7 Mio. EUR.



Im Anhang zu den Abschlussrechnungen des Bundes weist das BMF in einem Risiko-bericht⁴ auf das inhärente Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b AFFG für ein Schweizer Franken-Portfolio hin.⁵ Unter Berücksichtigung der dafür gebildeten Rückstellung iHv 1,7 Mrd. EUR wird dieses mit 5,1 Mrd. EUR beziffert (2022: 4,9 Mrd. EUR). Der für das Schweizer Franken-Portfolio geplante Abbauzeitraum wurde im Jahr 2023 von 2039 auf 2055 ausgedehnt. Die Verlängerung des Abbauzeitraums begründete das BMF mit dem Marktumfeld, den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des Exportfinanzierungsverfahrens und dem budgetären Sparsamkeitsziel. Das BMF fokussiere nun auf die Ausarbeitung von Szenarien, die als Handlungsgrundlage für den mittelfristigen Abbau des Schweizer Franken-Portfolios dienen sollen.⁶ Zuletzt bezifferte das BMF den Kursverlust in einer Beantwortung offener Fragen im Budgetausschuss am 12. September 2024 auf 6,2 Mrd. EUR (Stand Juni 2024). Der Haftungsbericht enthält keine Informationen zu diesem Risiko.

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen sind seit 2020 kontinuierlich gesunken (-28,5 %). Sie beliefen sich per Ende 2024 auf 14,9 Mrd. EUR (15,9 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 5,4 % geringer. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG, die mit 6,8 Mrd. EUR (7,3 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Mrd. EUR bzw. 12,8 % gesunken sind.⁷

Die Haftungen für die ASFINAG stiegen gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mrd. EUR auf 7,6 Mrd. EUR. Die **Neuübernahmen** im Jahr 2024 iHv 0,9 Mrd. EUR beziehen sich auf eine teilweise ausgenutzte Rahmengarantie gemäß BFG 2024 mit einem gesetzlichen Haftungsrahmen von 1,4 Mrd. EUR. Mit den besicherten Schuldverschreibungen wurde eine fällige Anleihe getilgt (0,8 Mrd. EUR), sie diente auch der Abdeckung laufender Aufwendungen der ASFINAG. Die neu aufgenommene Anleihe (0,9 Mrd. EUR) hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2034.

⁴ Gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013.

⁵ Siehe [BRA 2023, Zahlenteil: BUND](#), Seite 296. Dort wird das Risiko als Eventualverbindlichkeit angeführt.

⁶ Siehe [BRA 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, Segmentberichterstattung](#), TZ 32.

⁷ Seit Oktober 2016 nimmt die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) die erforderlichen Finanzmittel für die ÖBB-Infrastruktur AG am Kapitalmarkt auf. Davor übernahm der Bund für einzelne Finanzierungstransaktionen der ÖBB-Infrastruktur AG eine gesonderte Haftung auf Grundlage der jeweiligen Bundesfinanzgesetze.



Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte hatten zum 31. Dezember 2024 einen Anteil von 12,7 % an den gesamten Haftungen, 87,2 % davon betrafen Haftungen im Bereich des ZaBiStaG. Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte betrugen im Jahr 2016 noch 25,2 Mrd. EUR und gingen 2017 aufgrund des Rückgangs der Haftungen gemäß dem Haftungsgesetz-Kärnten auf 15,1 Mrd. EUR zurück. Im Jahr 2018 kam es zu einer weiteren Reduktion der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte um 1,8 Mrd. EUR. Im Zuge der COVID-19-Krise kamen im Jahr 2020 zwei neue Haftungsinstrumente der EU hinzu, wodurch der Anstieg in diesem Jahr hauptsächlich bedingt war:⁸

- ◆ Der Europäische Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB) fördert Finanzierungen von Unternehmen, die negativ von der COVID-19-Krise betroffen sind. Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24,0 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug 646 Mio. EUR (Details dazu siehe Pkt. 3.2.1).⁹
- ◆ Das SURE-Instrument („temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) wurde geschaffen um in den Mitgliedstaaten bedrohte Arbeitsplätze zu schützen, 2020 wurden Haftungen iHv 25 Mrd. EUR übernommen, der österreichische Anteil beträgt 717 Mio. EUR (Details dazu siehe Pkt. 3.2.2).¹⁰

Im Jahr 2020 erreichte das Haftungsvolumen im Bereich Finanzmärkte einen Stand von 13,3 Mrd. EUR. Seither ist es rückläufig und beträgt 2024 11,9 Mrd. EUR, das entspricht einem Rückgang von 10,8 %.

Zu Neuübernahmen von Haftungen kam es 2024 in der Kategorie Finanzmärkte nur für Haftungen gemäß ZaBiStaG. Neben den beiden oben genannten EU-Haftungsinstrumenten regelt das ZaBiStaG auch die Instrumente der EFSF sowie das Makrofinanzhilfeprogramm der EU für die Ukraine, aus denen Haftungen des Bundes resultieren.

⁸ Beide Haftungsinstrumente sind im Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geregelt.

⁹ Diesbezügliche Zahlungsaufforderungen an Österreich aus diesen Garantien betrugen bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt etwa 14 Mio. EUR, sodass noch Garantien iHv 632 Mio. EUR ausständig sind.

¹⁰ Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von Darlehen an die Mitgliedstaaten, welche durch Sozialanleihen der Europäischen Kommission (EK) bedeckt werden. Diese werden durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert, wobei der österreichische Haftungsanteil 717 Mio. EUR beträgt.



Laut ZaBiStaG kann Österreich Haftungen iHv bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der **Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** übernehmen, die Anleihen für zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt.¹¹ Vom Bund wurden 2024 **neue Haftungen** iHv 1,0 Mrd. EUR in Form von Garantien für Emissionen von Anleihen der EFSF übernommen. Die Ausnutzung an Kapital betrug 8,9 Mrd. EUR bzw. 41,1 % und ist damit im Vorjahresvergleich um 2,7 % gesunken.

Mit einer im Jahr 2023 beschlossenen Änderung des ZaBiStaG wurde eine zusätzliche Ermächtigung aufgenommen, wodurch sich Österreich am **Makrofinanzhilfeprogramm der EU für die Ukraine**¹² mit Haftungen von bis zu 102 Mio. EUR beteiligen kann. Die übernommenen Haftungen belaufen sich 2024 auf unverändert 102 Mio. EUR. Zu **Neuübernahmen** kam es 2024 nicht.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichts des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,¹³ wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums und den Quartalsberichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich AG) aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich

¹¹ Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantierung der Anleihen) iHv 165 % kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.

¹² Eine ausführlichere Beschreibung des Makrofinanzhilfeprogramms ist in Pkt. 2 der [Analyse des Budgetdienstes zu budgetrelevanten Beschlüssen im Jänner 2023](#) enthalten.

¹³ Von den insgesamt 708,5 Mrd. EUR Stammkapital wurden von den Mitgliedstaaten 81,0 Mrd. EUR direkt eingezahlt, 627,5 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,2 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,4 Mrd. EUR.



AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig großteils dem Bund zugeflossen.¹⁴

Die gesetzliche Haftung des Bundes ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsrahmen bemisst sich anhand der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen. Der Haftungsstand des Bundes reduzierte sich geringfügig um 11 Mio. EUR bzw. 0,2 %, er beträgt nunmehr 5,6 Mrd. EUR.

Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) war mit 2,1 Mrd. EUR (2,3 % der gesamten Bundeshaftungen 2024) vergleichsweise gering, sie sanken gegenüber dem Vorjahr um 128 Mio. EUR bzw. 5,7 %. Der Bund übernimmt Schadloshaltungen für Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen. Die **Neuübernahmen 2024** betrugen 268 Mio. EUR, sie lagen damit um 38 Mio. EUR unter jenen des Vorjahrs. Sie betrafen vor allem die aws (234 Mio. EUR bzw. 87,5 %) und resultieren zu 129 Mio. EUR aus dem KMU-Förderungsgesetz, zu 98 Mio. EUR aus Inlandsgarantien¹⁵ bzw. zu 7 Mio. EUR aus dem Ost-West-Fonds¹⁶ des Garantiegesetzes 1977¹⁷. Weitere Haftungsübernahmen iHv 11 Mio. EUR erfolgten durch die Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (OeHT), sie dienen der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben im Tourismusbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Insgesamt

¹⁴ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzen-gesetzes](#).

¹⁵ Vom Bund wurden Schadloshaltungsverpflichtungen zur Finanzierung von Investitionsprojekten in ökologisch nachhaltige oder digitale Wirtschaftstätigkeiten, von Wachstums- und Beteiligungsprojekten sowie von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten übernommen.

¹⁶ Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen zur Finanzierung von Beteiligungsprojekten österreichischer Unternehmen im Ausland.

¹⁷ Das Budgetbegleitgesetz 2024 enthielt eine Novelle zum Garantiegesetz, in der der Haftungsrahmen für Inlandsgarantien auf 1,5 Mrd. EUR erhöht wurden, nachdem der frühere Rahmen iHv 1,0 Mrd. EUR nahezu zur Gänze ausgenützt war. Im Gegenzug wurde der Haftungsrahmen für Auslandsgarantien von 1,0 Mrd. EUR auf 500 Mio. EUR reduziert, ebenso wie der Gesamthaftungsrahmen für Inlands- und Auslandsgarantien um 175 Mio. EUR auf 2,0 Mrd. EUR.



sank der Haftungsstand der OeHT gegenüber 2023 um 17 Mio. EUR bzw. 5,5 % auf 290 Mio. EUR. Die Haftungen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) stiegen im Vergleich zum Vorjahr hingegen leicht um 2,0 % auf 87 Mio. EUR.

Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**, der dafür zur Verfügung stehende revolvierende Haftungsrahmen beträgt 2,2 Mrd. EUR und wurde zuletzt im BFG 2024¹⁸ um 0,7 Mrd. EUR erhöht. Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr von 0,3 Mrd. EUR auf 1,6 Mrd. EUR zum Jahresende 2024 deutlich gestiegen. Im Laufe des Jahres kam es zu **Neuübernahmen** von insgesamt 2,3 Mrd. EUR. Da es sich um einen revolvierenden Haftungsrahmen handelt und die Neuübernahmen 2024 den Haftungsstand zum 31. Dezember 2024 überschritten, kam es wohl zu Leihgaben, die unterjährig wieder zurückgestellt wurden.

3 Auslaufende Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)

3.1 COVID-19-Haftungen national

Die Haftungsstände der im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommenen Haftungen sind weiter rückläufig, es kommt zu keinen neuen Haftungsübernahmen mehr. Trotz laufendem Abbau der Haftungen betragen diese nach wie vor 3,5 Mrd. EUR (Höchststand 2021 mit 4,2 Mrd. EUR), sie gingen im Vorjahresvergleich um 0,2 Mrd. EUR bzw. 5,3 % zurück. Darin sind ab dem Jahr 2024 auch die Haftungen aus Überbrückungsgarantien der COFAG i.A. enthalten, die durch das Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes (COFAG-NoAG; BGBL. I Nr.86/2024) mit 1. August 2024 auf den Bund übergingen. Sie betragen zum 31. Dezember 2024 noch 178 Mio. EUR.

¹⁸ Art. X Abs. 1 Z 5 BFG 2024 sah eine Erhöhung des Haftungsrahmens auf insgesamt 2,2 Mrd. EUR sowie eine Anhebung der Einzelhaftungsgrenze von 120 Mio. EUR auf 200 Mio. EUR vor. Dies war aufgrund mehrerer Ausstellungen erforderlich.



Die erfolgten Garantiezahlungen für in Anspruch genommene COVID-19-Haftungen betragen 2020 bis 2024 kumuliert 252 Mio. EUR. Davon wurden 210 Mio. EUR von der COFAG i.A. und 43 Mio. EUR im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2024 direkt aus der UG 45-Bundesvermögen (ohne Berücksichtigung von Rückflüssen) ausgezahlt.¹⁹

Hinzu kommen Schadensfälle beim Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen iHv 3 Mio. EUR, denen Haftungsentgelte von kumuliert 15 Mio. EUR gegenüberstehen (jeweils Stand zum 31. Dezember 2024).

3.1.1 Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

In den Jahren 2023 und 2024 sind keine Neuübernahmen aus COVID-19-Haftungen mehr erfolgt. Allerdings belief sich der Anteil dieser Haftungen zum 31. Dezember 2024 weiterhin auf etwa 3,5 % der gesamten Haftungen, absolut sanken sie gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mrd. EUR auf 3,3 Mrd. EUR.

Zur Entwicklung der COVID-19-Haftungen enthält der Haftungsbericht des BMF keine Erläuterungen. Die Haftungsstände sind Tabelle 1 dieser Analyse zu entnehmen.

Die COVID-19-Berichterstattung (§ 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz) des BMF wird online auf budget.gv.at zur Verfügung gestellt, sie enthält zum Jahresende 2024 keine Daten zur Entwicklung der COVID-19-Haftungen. Es wird sowohl im Haftungsbericht als auch auf der Website auf die Berichterstattung gemäß § 12 COFAG-NoAG verwiesen.²⁰ Eine diesbezügliche Vorlage an den Budgetausschuss erfolgte jedoch noch nicht. Fristen für die Vorlage nennt das Gesetz keine. Der Bericht nach § 12 COFAG-NoAG per Jahresende sollte zukünftig gemeinsam mit dem Bericht zur Übernahme von Bundeshaftungen vorgelegt werden, um eine gemeinsame Diskussion im Budgetausschuss zu ermöglichen.

¹⁹ Siehe [COVID-19-Berichterstattung des BMF](#) vom Dezember 2024, Stand 13. Februar 2025.

²⁰ Das Gesetz sieht eine Berichterstattungspflicht an den Budgetausschuss zum 31. Dezember und 30. Juni zu den Maßnahmen und zum Stand der Liquidation sowie über die Gewährung von finanziellen Maßnahmen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bund vor.



Die nationalen COVID-19 Haftungsinstrumente waren folgende:

- ◆ Der Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 iHv 2,0 Mrd. EUR zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws) war Ende 2024 mit 0,3 Mrd. EUR ausgenutzt. Die übernommenen Haftungen sanken gegenüber 2023 um 49 Mio. EUR bzw. 16,1 %.
- ◆ Der Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,8 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws) war per 31. Dezember 2024 mit 2,1 Mrd. EUR ausgenutzt. Die übernommenen Haftungen verminderten sich gegenüber 2023 um 286 Mio. EUR bzw. 11,9 %.
- ◆ Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Abwicklung durch die OeHT) sanken von 952 Mio. EUR 2023 auf 916 Mio. EUR (-3,8 %). Der Haftungsrahmen beträgt 1,6 Mrd. EUR.

3.1.2 Haftungen des Bundes aus der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (Überbrückungsgarantien)

Die OeKB wickelte Überbrückungsgarantien für Großunternehmen im Auftrag der COFAG i.A. ab. Die COFAG stellte dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, weshalb diese zum damaligen Zeitpunkt keine Bundeshaftungen im engeren Sinn darstellten und für sie kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde.

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) im [BGBI. I Nr. 86/2024](#) kundgemacht. Dieses Gesetz leitete ab 1. August 2024 die Liquidation der COFAG i.A. ein und regelte ihre bisherigen Aufgaben neu. Gemäß § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG gehen mit 1. August 2024 sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG i.A.²¹ aus Förderverträgen unverändert auf den Bund über. Sämtliche von

²¹ Die COFAG firmiert seither unter COFAG in Abwicklung (COFAG i.A.).



Vertragspartnern gegenüber der COFAG i.A. übernommenen Verpflichtungen aus Förderverträgen bestehen ab 1. August 2024 gegenüber dem Bund unverändert weiter. Das COFAG-NoAG regelt in § 11 die Übernahme der Garantien und Haftungen der COFAG i.A. durch den Bund sowie den Eintritt in den Vertrag mit der OeKB, aber auch die Möglichkeit Garantien auf bis zu sechs Jahre zu verlängern, soweit dadurch eine Inanspruchnahme verhindert werden kann.

Aufgrund des gesetzlich geregelten Übergangs sämtlicher Verpflichtungen auf den Bund²², sind die von der COFAG i.A. einst übernommenen Haftungen nunmehr als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Im Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrates über die Übernahme von Bundeshaftungen für das Jahr 2024 wurden diese erstmals aufgenommen.²³ Sie betrugen zum 31. Dezember 2024 178 Mio. EUR. Für das Jahr 2023 wurden im BRA 2023 Haftungen der COFAG i.A. iHv 233 Mio. EUR ausgewiesen. Damals waren sie noch als Haftungen außerbudgetärer Einheiten zu qualifizieren.

3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für Exportunternehmen stellte die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit, die im bestehenden Rahmen von 40,0 Mrd. EUR inkludiert ist. Im Jahr 2024 kam es zu einem Abbau der Haftungen des Sonder-KRR gegenüber dem Vorjahr auf 17 Mio. EUR.

²² Nach § 11 Abs. 2 COFAG-NoAG tritt der Bund auch in die Verträge mit der OeKB zur Abwicklung der Garantien und Haftungen ein.

²³ Das COFAG-NoAG sieht in § 12 eine Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni vor. Mit diesem Bericht sollen dem Budgetausschuss des Nationalrates die Maßnahmen und der Stand der Liquidation der COFAG sowie die Auswirkungen auf den Bund aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen berichtet werden. Ein solcher Bericht wurde noch nicht vorgelegt.



3.2 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union gemäß Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

Im Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrates über die Übernahme von Bundeshaftungen werden die COVID-19-bedingten EU-Haftungsinstrumente „Europäischer Garantiefonds“ (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie das „Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE-Instrument) des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes (ZaBiStaG)²⁴ seit 2023 nicht mehr erläutert. In der Berichterstattung des BMF wurden diese beiden Haftungsinstrumente der Kategorie Finanzmärkte/ZaBiStaG zugeordnet (siehe Pkt. 2.1, Tabelle 1).

3.2.1 Europäischer Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) hat am 26. Mai 2020 die Einrichtung des Europäischen Garantiefonds (EGF) genehmigt, der die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Schwerpunkt auf KMU abfedern sollte. Der Europäische Rat hat diesen in das EU-Hilfspaket zur COVID-19-Bekämpfung integriert. Die teilnehmenden Länder leisten ihren Beitrag in Form von Haftungen. Die Haftungen decken Verluste aus den besicherten Finanzierungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten anteilig getragen werden.

Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisteten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24,4 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug 646 Mio. EUR. Im ZaBiStaG wurde dafür eine Ermächtigung zum Eingehen von Haftungen iHv bis zu 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geschaffen. Mittlerweile hat die EIB angekündigt, dass der Fonds auf 18,4 Mrd. EUR reduziert werden kann, der österreichische Anteil würde damit auf 487 Mio. EUR sinken. Laut Berichterstattung des BMF betragen die Zahlungsaufforderungen an Österreich aus den übernommenen Garantien bis zum 4. Quartal 2024 insgesamt etwa 14 Mio. EUR. Damit betrug der verbliebene Haftungstand zum 31. Dezember 2024 632 Mio. EUR.

²⁴ Details zu den Haftungsinstrumenten gemäß ZaBiStaG können der Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024 entnommen werden.



3.2.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage

Zur Bekämpfung der pandemiebedingten Arbeitslosigkeit hat die EK am 2. April 2020 eine Verordnung für ein temporäres Instrument zur Förderung von Kurzarbeit und zum Erhalt von Arbeitsplätzen vorgelegt. Das europäische Instrument zur vorübergehende Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE-Instrument) ermöglicht zinsgünstige Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für besonders betroffene Mitgliedstaaten. Finanziert wurden öffentliche Ausgaben für Kurzarbeit und vergleichbare Maßnahmen für Selbständige sowie bestimmte Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Das Programm endete planmäßig mit Ablauf des Jahres 2022, insgesamt wurden Darlehen iHv 98,4 Mrd. EUR an 19 Mitgliedstaaten²⁵ vergeben. Zur Absicherung des Ratings der EU stellen die Mitgliedstaaten Garantien iHv 25 Mrd. EUR an den EU-Haushalt bereit, wovon 717 Mio. EUR bzw. 2,9 % auf Österreich entfallen. Der im ZaBiStaG festgelegte Rahmen iHv 720 Mio. EUR zuzüglich Kosten und Zinsen wurde damit fast vollständig ausgenutzt. Bis Ende 2024 gab es keine Änderungen.

Die Rückzahlung von Kapital soll 2025 beginnen und bis 2050 abgeschlossen sein, Zinszahlungen erfolgen laufend, die Garantievereinbarung endet spätestens 2053.

4 Monitoring der Haftungen des Sektors Staat durch die Europäische Union

Die EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Seit dem Jahr 2020 wird diese Methodik gemäß der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden angewendet.

²⁵ Für weitere Details siehe die Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024 (Pkt. 3.2).



Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Somit liegen aktuell nur Daten bis 2023 vor, die nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind. Die Daten für das Jahr 2024 werden im Herbst 2025 veröffentlicht.

Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2020 bis 2023

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2020	2021	2022	2023	in % des BIP	
					in Mio. EUR	
Haftungen des Sektors Staat, S.13	18,0	16,0	14,1	12,7		
Haftungen des Sektors Staat, S.13	68.623	65.036	62.962	59.958		
an nicht finanzielle Sektoren	54.517	52.177	52.129	50.210		
davon an öffentliche Unternehmen	14.814	14.363	13.934	13.829		
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	6.219	5.517	4.635	4.465		
davon an öffentliche Unternehmen	85	77	71	62		
Standardisierte Garantien	7.886	7.342	6.197	5.283		
Bund S.1311	50.698	47.803	47.153	44.489		
an nicht finanzielle Sektoren	41.908	39.559	40.075	38.384		
davon an öffentliche Unternehmen	11.846	11.502	11.245	11.237		
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	904	903	881	822		
Standardisierte Garantien	7.886	7.342	6.197	5.283		
Länder (ohne Wien) S.1312	9.724	9.796	9.360	9.207		
an nicht finanzielle Sektoren	9.724	9.796	9.360	9.207		
davon an öffentliche Unternehmen	553	565	543	562		
Gemeinden (inklusive Wien) S.1313	8.201	7.437	6.449	6.263		
an nicht finanzielle Sektoren	2.886	2.822	2.695	2.619		
davon an öffentliche Unternehmen	2.415	2.296	2.146	2.030		
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	5.315	4.614	3.754	3.643		
davon an öffentliche Unternehmen	85	77	71	62		

Abkürzungen: BIP ... Bruttoinlandsprodukt, S. ... Sektor

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“, Stand 30. Dezember 2024.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2023 60,0 Mrd. EUR bzw. 12,7 % des BIP, gegenüber dem Vorjahr sanken diese um 3,0 Mrd. EUR bzw. 4,8 %, insbesondere im Bundessektor.

Von den Haftungen entfielen 44,5 Mrd. EUR bzw. 74,2 % auf den Bund, 9,2 Mrd. EUR bzw. 15,4 % auf die Länder (ohne Wien) und 6,3 Mrd. EUR bzw. 10,4 % auf die Gemeinden (inkl. Wien).

**Tabelle 4: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2020 bis 2023**

Sektor/Teilsektor/Bundesland	2020	2021	2022	2023
	in Mio. EUR			
Sektor Staat, insgesamt	68.623	65.036	62.962	59.958
Bundessektor	50.698	47.803	47.153	44.489
Landesebene (ohne Wien)	9.724	9.796	9.360	9.207
Burgenland	744	746	755	719
Kärnten	848	792	734	675
Niederösterreich	4.171	4.721	4.884	5.101
Oberösterreich	3.278	2.879	2.417	2.205
Salzburg	390	378	365	343
Steiermark	56	79	44	45
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	236	201	160	119
Wien	5.278	4.592	3.745	3.641
Gemeindeebene (ohne Wien)	2.923	2.845	2.704	2.622
Burgenland	96	93	93	98
Kärnten	199	186	170	166
Niederösterreich	642	631	610	613
Oberösterreich	429	416	402	385
Salzburg	252	233	215	209
Steiermark	380	374	342	353
Tirol	638	637	601	574
Vorarlberg	286	276	270	224
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0

Quelle: Statistik Austria „Haftungen nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern“, Stand 30. Dezember 2024.

Im Vergleich zum Jahr 2022 sanken die Staatshaftungen 2023 auf 60,0 Mrd. EUR (-4,8 %). Der Rückgang ging vor allem auf den Bundessektor (-2,7 Mrd. EUR bzw. -5,7 %) zurück. Alle Bundesländer – bis auf Niederösterreich (+0,2 Mrd. EUR) und die Steiermark (+1 Mio. EUR) – konnten den Haftungsstand im Jahr 2023 reduzieren, etwa Oberösterreich (-0,2 Mrd. EUR) oder Wien (-0,1 Mrd. EUR). Auf Gemeindeebene (ohne Wien) zeigte sich insgesamt ebenfalls eine Verringerung der Haftungen um 0,1 Mrd. EUR bzw. 3,0 % gegenüber 2022, wobei es in den Gemeinden der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Steiermark jeweils zu einer Ausweitung von Haftungsübernahmen kam (+19 Mio. EUR). Zu einem deutlichen Rückgang kam es hingegen in den Gemeinden Vorarlbergs (-46 Mio. EUR bzw. -17,0 %).

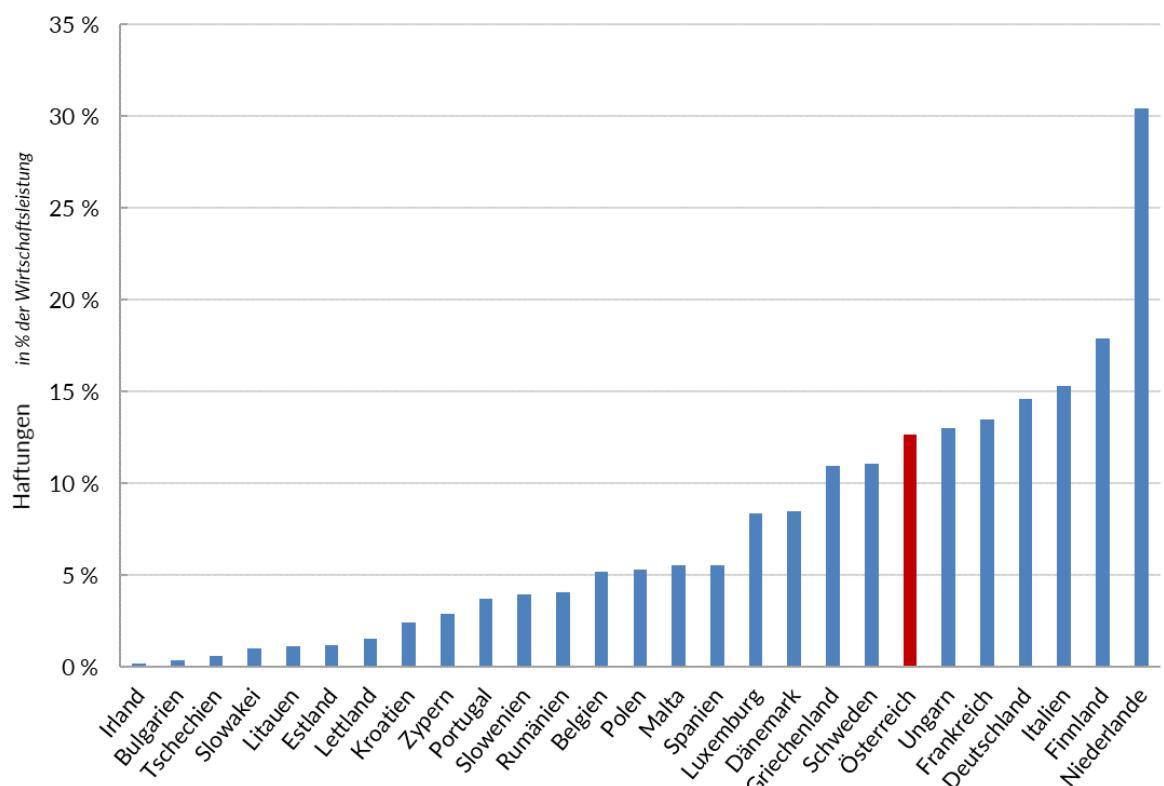
Die in der Sixpack-Meldung für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2023 mit 44,5 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), die im Jahr 2023 92,6 Mrd. EUR betragen. Grund dafür ist die konsolidierte, wirtschaftliche Betrachtungsweise im Rahmen der Sixpack-

Meldung, die mögliche Effekte auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand darstellen soll. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken, die insbesondere im Bereich der Ausfuhrförderung existieren, bereinigt und zum anderen Haftungen für Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF.

Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nicht finanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Ausfuhrförderung und für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Nachfolgende Grafik zeigt die öffentlichen Haftungen des Staatsektors in Prozent der Wirtschaftsleistung der EU-Staaten:

Grafik 3: Haftungen im Jahr 2023 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich



Anmerkung: Für die Niederlande erfolgte eine Revision der gesamten Zeitreihe, die zu deutlich höheren als in der Vergangenheit berichteten Haftungsständen führte.

Quelle: Eurostat, Stand 31. Jänner 2025.



Im EU-Vergleich liegt Österreich mit 12,7 % Haftungsvolumen des BIP an siebenter Stelle nach beispielsweise den Niederlande mit 30,4 %, Finnland mit 17,9 %, Italien mit 15,3 % und Deutschland mit 14,6 %.

Der Anteil der Haftungen am BIP sank in Österreich gegenüber dem Jahr 2022 um 1,4 %-Punkte, bedingt einerseits durch das höhere BIP und andererseits aber auch durch die Reduktion der Haftungen im Jahr 2023 gegenüber 2022.

5 Haftungsobergrenzen

5.1 Regelung der Haftungsobergrenzen

Um die Vereinheitlichung der Systeme von Bund und Ländern zur Festlegung der Haftungsobergrenzen sicherzustellen, erfolgte eine Einigung auf eine einheitliche Regelung im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (Haftungsobergrenzen (HOG)-Vereinbarung) beschlossen, sie war erstmals für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Die HOG-Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen aller Gebietskörperschaften fest. Damit sollte eine einheitliche Darstellung zwischen den Gebietskörperschaften und die gesamtstaatliche Transparenz auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten verbessert werden. Die Regelungen im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG-Vereinbarung, weshalb eine BHOG-Novelle ab 2020 erforderlich wurde. Sie erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaftungsobergrenzengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird ([BGBl. I Nr. 11/2020](#)).

Die Methodik des BHOG sieht vor, die Haftungen zum Nominalwert zu bewerten. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem Nominalwert ohne Risikogewichtung, Zinsen und andere Kosten sind auf diese Obergrenze somit nicht anzurechnen. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewandt. Auf Basis einer wirtschaftlichen, konsolidierten Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden.



Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgaben-einnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebiets-körperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die Obergrenzen für die Haftungen des Bundes werden auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt:

- ◆ $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 (t-2)} \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen BFG des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veran-schlagten Nettoabgaben des Bundes (=Bundesanteil an den Abgaben).

5.2 Haftungsobergrenze 2023

Die Berechnung der Haftungsobergrenze erfolgt durch die Statistik Austria, sie werden gemeinsam mit dem Ausnutzungsgrad vom Rechnungshof (RH) im BRA²⁶ veröffentlicht (§ 2 Abs. 3 BHOG).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamthaftungsobergrenze der Jahre 2020 bis 2023 sowie die vom Bund bzw. den außerbudgetären Einheiten übernommenen Haftungen und den daraus resultierenden Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze laut Sixpack.

Tabelle 5: Gesamthaftungsobergrenze und Ausnutzungsgrade 2020 bis 2023

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022/2023
in Mrd. EUR					
Bundeshaftungen	53,2	51,0	51,2	51,2	+0,0
Haftungen außerbudgetärer Einheiten	1,0	1,1	0,8	0,6	-0,3
Summe (Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Sixpack)	54,2	52,0	52,0	51,8	-0,3
Gesamthaftungsobergrenze	92,7	95,4	97,0	83,5	-13,5
Ausnutzungsgrad in %	58,5%	54,5%	53,7%	62,0%	

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2020 bis 2023

²⁶ Siehe [BRA 2023, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlicher Finanzen, TZ 2.1](#).



Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2023²⁷ laut BRA 2023 für den Bund 51,8 Mrd. EUR, davon 0,6 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Haftungsobergrenze von 83,5 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 62,0 %. Der Ausnutzungsgrad stieg damit gegenüber 2022 mit 53,7 % deutlich um 8,3 %-Punkte, wobei dies auf das Absinken der Haftungsobergrenze von 97,0 Mrd. EUR auf 83,5 Mrd. EUR zurückzuführen war.²⁸

Basierend auf den Werten des BVA 2022 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2024 99,6 Mrd. EUR. Im Jahr 2022 wurden wegen des prognostizierten Wirtschaftswachstums wieder höhere Einzahlungen veranschlagt. Die für die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2023 mit 51,8 Mrd. EUR deutlich darunter. Der Wert für 2024 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von der Statistik Austria bis 31. März 2025 dem BMF und dem RH vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen.

Exkurs: Von außerbudgetären Einheiten übernommene Haftungen

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2023 auf 553 Mio. EUR. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung seit dem Jahr 2020.

²⁷ Die Werte für 2024 liegen erst mit dem BRA 2024 Ende Juni 2025 vor.

²⁸ Die Basis für die Berechnung der Haftungsobergrenze 2023 bildeten die veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16-Öffentliche Abgaben des Jahres 2021. Diese waren aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich niedriger veranschlagt.

**Tabelle 6: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2020 bis 2023**

Einheit in Mio. EUR	Haftungen 2020	Haftungen 2021	Haftungen 2022	Haftungen 2023	Anteil in %	Veränderung 2022/2023 abs.
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute						
ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes	174,4	174,1	190,4	16,8	3,0	-173,6
FIMBAG Finanzmarktbeleihungs AG in Liquidation	170,0	170,0	186,7	16,7	3,0	-170,0
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	+0,0
KA Finanz AG i.A.	4,2	3,9	3,6	0,0	0,0	-3,6
Sonstige Wirtschaftshaftungen						
ARE Austrian Real Estate GmbH	821,9	889,4	658,3	536,2	97,0	-122,1
COFAG i.A.	10,5	105,9	38,1	64,0	11,6	+25,9
FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	680,3	578,6	268,4	232,8	42,1	-35,7
HBI-Bundesholding AG	16,7	16,7	162,3	62,7	11,3	-99,6
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	26,6	102,3	94,2	81,1	14,7	-13,1
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft			10,0			
Wirtschaftskammer Österreich (WKO)	84,3	84,3	84,3	84,3	15,2	0,0
übrige Rechtsträger	3,7	1,7	0,9	11,3	2,0	+10,4
Gesamtsumme	996,3	1.063,5	848,7	553,0	100,0	-295,7

Abkürzungen: abs. ... absolut, COFAG i.A. ... COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH in Abwicklung, i.A. ... in Abwicklung, ÖBB ... Österreichische Bundesbahnen.

Anmerkung: Ab 1. August 2024 sind die Haftungen der COFAG aufgrund der Bestimmungen des COFAG-NoAG als Bundeshaftungen zu qualifizieren und werden daher letztmalig im BRA 2023 unter den außerbudgetären Haftungen dargestellt. Zum 31. Dezember 2024 betragen sie laut Auskunft des BMF etwa 178 Mio. EUR.

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2020 bis 2023.

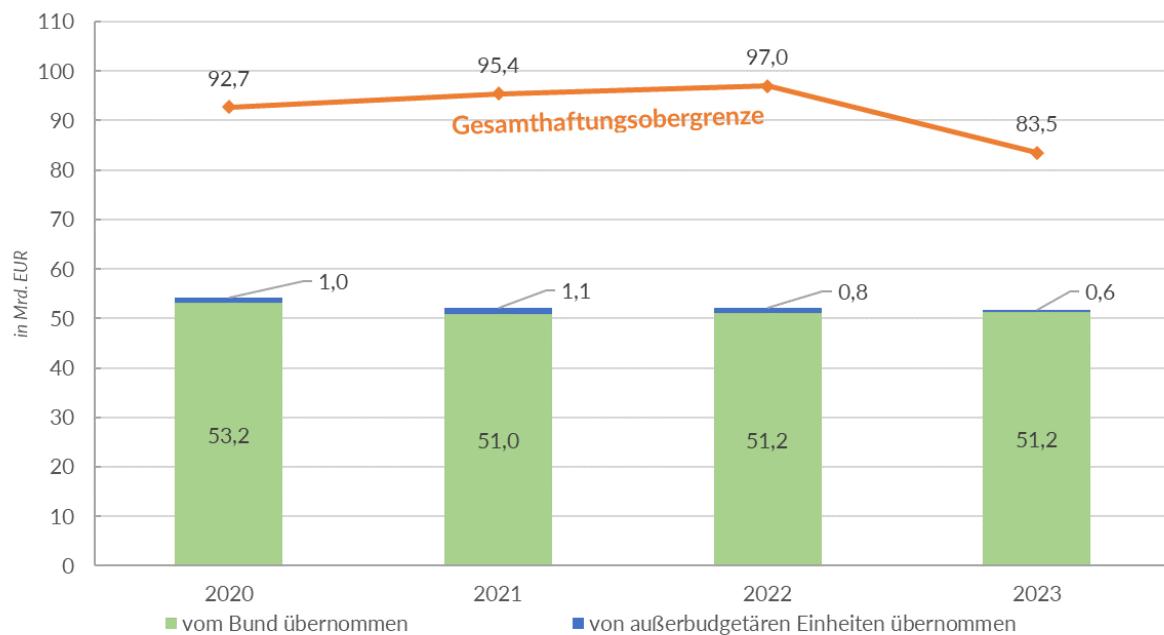
Die Haftungen für außerbudgetäre Einheiten sanken gegenüber dem Vorjahr um 296 Mio. EUR bzw. 34,8 % auf 553 Mio. EUR, was vor allem auf geringere Haftungen für die ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes (-170 Mio. EUR) und den FH Campus Wien (-100 Mio. EUR) zurückzuführen war.

Der größte Anteil der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen betraf 2023 die COFAG i.A.²⁹ mit 233 Mio. EUR bzw. 42,1 %, ihre übernommenen Haftungen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr leicht (-36 Mio. EUR). Ab 2024 sind die Haftungen der COFAG i.A. als Bundeshaftungen zu qualifizieren (siehe Pkt. 3.1.3) und sind nicht mehr Teil der Haftungen außerbudgetärer Einheiten. Weitere Haftungen – jeweils geringer als 100 Mio. EUR – betrafen etwa die Wirtschaftskammer Österreich (84 Mio. EUR), die ÖBB-Infrastruktur AG (81 Mio. EUR) oder die ARE Austrian Real Estate GmbH, ein Tochterunternehmen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (64 Mio. EUR).

²⁹ Die COFAG ist seit 1. August 2024 in Abwicklung und firmiert seitdem als COFAG in Abwicklung (COFAG i.A.). Sie fokussiert seit diesem Zeitpunkt einerseits auf die im COFAG-NoAG geregelten Unterstützungsleistungen für den Bund und andererseits auf die operative Abwicklung der Gesellschaft, die bis spätestens 30. Juni 2025 zu erfolgen hat.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen laut Sixpack.

Grafik 4: Ausnutzung der Haftungsobergrenzen laut Sixpack



Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2020 bis 2023.

Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2024 werden erst mit dem BRA 2024 im Juni 2025 verfügbar sein.

Außenbudgetäre Einheiten des Bundes haben der Statistik Austria jedoch bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmer:innen zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 aufgehoben.



5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam anfangs allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnten. Ab 2020 sind daher gemäß HOG-Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- ◆ Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 (t-2) x 175 %
- ◆ Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden. Die Daten sind dem Bericht des Fiskalrats über die öffentlichen Finanzen 2023-2028 entnommen.

Tabelle 7: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2023

in Mio. EUR	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	
Länder										
Haftungsobergrenze (HOG)	974	2.073	5.740	5.199	2.115	4.537	2.964	1.478	14.595	39.676
Haftungsstand 2023	719	675	5.101	2.205	343	45	0	119	3.641	12.847
Anteil an der HOG 2023	73,8%	32,6%	88,9%	42,4%	16,2%	1,0%	0,0%	8,1%	24,9%	32,4%
Anteil an der HOG 2022	86,0%	39,0%	92,2%	50,5%	18,6%	1,8%	0,0%	11,7%	28,3%	38,0%
Diff. HOG 2023-2022 in %-Punkten	-12,2	-6,4	-3,3	-8,0	-2,4	-0,8	0,0	-3,7	-3,3	-5,6
Gemeinden										Gesamt ohne Wien
Haftungsobergrenze (HOG)	260	635	1.897	1.731	731	1.371	1.021	518		8.164
Haftungsstand 2023	98	166	613	385	209	353	574	224		2.622
Anteil an der HOG 2023	37,7%	26,1%	32,3%	22,2%	28,6%	25,7%	56,2%	43,2%		32,1%
Anteil an der HOG 2022	9,3%	30,9%	36,6%	26,1%	32,7%	21,3%	65,8%	57,6%		32,2%
Diff. HOG 2023-2022 in %-Punkten	28,4	-4,8	-4,3	-3,8	-4,1	4,4	-9,6	-14,3		-0,0

Abkürzungen: Bgld. ... Burgenland, Diff. ... Differenz, HOG ... Haftungsobergrenze, Ktn. ... Kärnten, NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich, Sbg. ... Salzburg, Stmk. ... Steiermark, Vbg. ... Vorarlberg.

Quelle: [Fiskalrat Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023-2028](#)



Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2023 mit einem Haftungsstand von 12,8 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 32,4 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,6 Mrd. EUR zu 32,1 % aus. Die Haftungen der Länder (einschließlich Wien) waren rückläufig, die Haftungsobergrenzen stiegen hingegen, sodass dies in einer Abnahme des Ausnutzungsgrades iHv 5,6 %-Punkten bei den Ländern (einschließlich Wien) resultierte. Jener der Gemeinden blieb auf dem Vorjahresniveau von etwa 32 %.

Die Ausnutzungsgrade im Jahr 2023 variierten zwischen den Bundesländern deutlich. Die Länder Tirol und Steiermark wiesen mit 0,0 % bzw. 1,0 % die niedrigsten, Niederösterreich und Burgenland mit 88,9 % bzw. 73,8 % die höchsten Ausnutzungsgrade aus. Insgesamt reduzierten sich die Ausnutzungsgrade bei allen Bundesländern (einschließlich Wien), insbesondere aufgrund höherer Haftungsobergrenzen, wobei das Burgenland die deutlichste Reduktion von 12,2 %-Punkten aufwies.

Die Gemeinden zeigten eine geringere Schwankungsbreite, die Ausnutzungsgrade waren am niedrigsten in Oberösterreich (22,2 %) und am höchsten in Tirol (56,2 %).

6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes im Rahmen mehrerer Berichte mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Mit dem **Haftungsbericht** berichtet der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Finanzjahres gemäß § 82 BHG 2013 über die Haftungen des Bundes. Der Haftungsbericht 2024 weist die im Jahr 2024 übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2023 sowie Anmerkungen zur Haftungsobergrenze. Gegenüber dem Vorjahresbericht blieben die Inhalte weitgehend unverändert, aussagekräftige Analysen sind nicht enthalten, der Bericht beschränkt sich auf die Beschreibung wesentlicher Neuübernahmen. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere zu Zinsen, Rückersätzen, Entgelten und Rückstellungen) wird auf den Bundesrechnungsabschluss (BRA) verwiesen, der für das Jahr 2024 aber erst Ende Juni 2025 vorzulegen ist und daher für die begleitende Budgetkontrolle einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzen kann.



Der **BRA** enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen. Dieser Gesamtüberblick beinhaltet für die Bundeshaftungen auch eine Darstellung der Haftungen für die Zinsen, für die außerbudgetären Einheiten des Bundes liegen diese Informationen jedoch nicht vor.

Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusfFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen vierteljährlich gesonderte Berichte in einem höheren Detailierungsgrad an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates.

Das **COFAG-NoAG** sieht in § 12 eine **Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen** jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni vor. Darin sollen dem Budgetausschuss des Nationalrates die Maßnahmen und der Stand der Liquidation der COFAG i.A. sowie die Auswirkungen auf den Bund aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen berichtet werden. Ein solcher Bericht, der auch Informationen zu Haftungen und Garantien inkludieren sollte, wurde noch nicht vorgelegt. Fristen für die Vorlage des Berichts nennt das Gesetz keine.

Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU von der Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Der Fiskalrat berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Einhaltung der Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur begrenzt möglich. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden.



Der RH überprüfte im Rahmen des BRA 2022 mittels einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (RHG) die Bundeshaftungen und kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Ziel seiner Prüfung war es, die Geschäftsprozesse zur Verrechnung der Bundeshaftungen im BMF zu erheben und zu analysieren. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH unter anderem auch die Berichterstattung zu den Haftungen an den Nationalrat. Der RH stellte fest, dass nur die Anhangstabellen für den BRA aus dem SAP Treasury Haftungen erstellt wurden und die weiteren Berichte durch eigens geführte Aufzeichnungen entstanden bzw. die Fördergesellschaften die Daten bereitstellten. Er empfahl dem BMF zu prüfen, wie die Funktionalität von SAP so erweitert werden kann, dass eine konsistente Datenbasis für die vorgesehenen Berichte an den Nationalrat bereitgestellt werden kann.

Das fragmentierte Berichtswesen zu den Haftungen könnte weiterentwickelt und beispielsweise in einer Risikoberichterstattung gebündelt werden. Darin könnten in regelmäßigen Abständen risikobezogene Berichtsinhalte dargestellt werden, wie etwa die Bewertung der Risiken einzelner Haftungskategorien, verfolgte Strategien, Gegenüberstellung von Zahlungen aus Haftungsinanspruchnahmen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte oder die Risikovorsorge in Form von Rückstellungen. Darüber hinaus könnten Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG i.A.	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EGF	Europäischer Garantiefonds
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ESM	Europäischen Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro



EUROFIMA	Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial
FFG	Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
HOG-Vereinbarung	Haftungsobergrenzen-Vereinbarung
i. A.	in Abwicklung
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
Pkt.	Punkt(e)
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
SURE	vorübergehende Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage/ temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
UG	Untergliederung(en)
Z	Ziffer
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2020 bis 2024	9
Tabelle 2:	Neuübernahme von Haftungen 2023 und 2024.....	13
Tabelle 3:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2020 bis 2023	25
Tabelle 4:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2020 bis 2023.....	26
Tabelle 5:	Gesamthaftungsobergrenze und Ausnutzungsgrade 2020 bis 2023.....	29
Tabelle 6:	Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2020 bis 2023	31
Tabelle 7:	Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2023	33

Grafiken

Grafik 1:	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2024	10
Grafik 2:	Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2018 bis 2024.....	11
Grafik 3:	Haftungen im Jahr 2023 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich	27
Grafik 4:	Ausnutzung der Haftungsobergrenzen laut Sixpack.....	32